

Bundes = Gesetzblatt

des

Norddeutschen Bundes.

N^o 3.

(Nr. 413.) Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages des Norddeutschen Bundes. Vom 6. Februar 1870.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund des Artikels 12. der Verfassung des Norddeutschen Bundes, im Namen des Bundes, was folgt:

Der Reichstag des Norddeutschen Bundes wird berufen, am 14. Februar d. J. in Berlin zusammenzutreten, und beauftragen Wir den Bundeskanzler mit den zu diesem Zwecke nöthigen Vorbereitungen.

• Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundes-Insel.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1870.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck - Schönhausen.

(Nr. 414.) Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung der Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll. Vom 19. Januar 1870.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 20. Dezember v. J., betreffend die Bestimmungen, unter welchen der Handel Deutschlands in Japan getrieben werden soll, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Eingangsbundes-Gesetzl. 1870. 6 soll,

Ausgegeben zu Berlin den 8. Februar 1870.